

Landgericht München I

Az.: 26 O 16826/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Verfügungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Beratungsstelle BEFORE e.V., vertreten durch d. Vorstand, Mathildenstraße 3c, 80336 München

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Drar** Rita, Dachauer Str. 31, 80335 München

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 26. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.01.2024 folgendes

Endurteil

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Verfügungsbeklagten - hinsichtlich der Kosten - vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin begehrt die Unterlassung von Äußerungen, die der Verfügungsbeklagte in einer Diskriminierungsbeschwerde vom 22.11.2023 gegenüber der Verfügungsklägerin tätigte.

Die Verfügungsklägerin ist Rechtsanwältin in der Kanzlei [REDACTED] in der [REDACTED] in München. Bei dem Gebäude handelt es sich um ein Mehrparteienhaus. Neben Wohnraum gibt es dort weitere gewerblich genutzte Flächen, insbesondere ein [REDACTED] eine Praxis [REDACTED] [REDACTED] eine [REDACTED] zwei [REDACTED] einen [REDACTED] sowie eine weitere [REDACTED]. Die Eingangstüre hat keine Gegensprechanlage. Um Zugang zu dem Gebäude zu erhalten, muss die Klingel betätigt und die Haustüre durch den Besuchten geöffnet werden.

Der Verfügungsbeklagte ist eine Beratungsstelle für die Beratung und Unterstützung bei Diskriminierung, Rassismus und rechter Gewalt.

Am 05.10.2023 kam es zwischen der Verfügungsklägerin und Herrn [REDACTED] der sich selbst als „Person of Color“ positioniert, vor dem Mehrparteienhaus in der [REDACTED] zu einer Auseinandersetzung, bei welcher die Verfügungsklägerin Herrn [REDACTED] den Zutritt zu dem Gebäude verwehrte. Im weiteren Verlauf kam es dazu, dass die Verfügungsklägerin die Polizei anrief und Herr [REDACTED] mit seinem Handy den Vorfall filmte. Als eine weitere Hausbewohnerin sich mit ihrem Hund näherte und äußerte, dass sie Herrn [REDACTED] begleite, gewährte die Verfügungsklägerin Herrn [REDACTED] letztlich Zugang.

Herr [REDACTED] wandte sich nach diesem Vorfall an den Verfügungsbeklagten mit der Beschwerde, die Verfügungsklägerin habe ihn rassistisch diskriminiert, indem sie der vorgenannten Dame, die eine helle Hautfarbe habe, den Zutritt gewährt habe, ihm selbst aber aufgrund der ausländischen Herkunft aus rassistischen Gründen den Zutritt verweigert habe.

Mit Schreiben vom 22.11.2023 richtete der Verfügungsbeklagte eine sog. Diskriminierungsbeschwerde an die Verfügungsklägerin, stellte den ihm von Herrn [REDACTED] geschilderten Sachverhalt dar und gab eine eigene „Analyse und Bewertung“ hierzu ab. Der Verfügungsbeklagte äußerte darin, dass die durch die Verfügungsklägerin erfolgte Zugangsverweigerung Herrn [REDACTED] in besonderer Weise diskriminiere, da sie sich doch ausschließlich auf Herrn [REDACTED] bezogen habe, wo doch die Passantin mit ihrem Hund Einlass in das Haus erhalten habe. Der Verfügungs-

beklagte führte ferner aus, dass sich dieser Vorfall in eine Reihe rassistischer Diskriminierungen einreihe, die Herr [REDACTED] bereits habe erleben müssen. Eine solche Zugangsverweigerung aus rassistischen Gründen sei nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz unzulässig. In der Diskriminierungsbeschwerde wurde die Verfügungsklägerin aufgefordert, zu dem Vorfall schriftlich Stellung zu nehmen und zu schildern, wie sie gedenke, rassistisch motiviertem Verhalten künftig vorzubeugen. Der Verfügungsbeklagte behielt sich in der Diskriminierungsbeschwerde auch vor, eine Antwort der Verfügungsklägerin zu veröffentlichen und teilte mit, dass ein Abdruck dieser Beschwerde auch an die Rechtsanwaltskammer gehen werde. Hinsichtlich des Wortlaufes wird auf die Anlage 1 Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 05.12.2023 ließ die Verfügungsklägerin den Verfügungsbeklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bis zum 15.12.2023 auffordern (Anlage K 2).

Die Verfügungsklägerin trägt vor, die Eingangstüre zu dem Gebäude [REDACTED] sei stets verschlossen und werde für den Publikumsverkehr oder Gäste nur nach Klingeln durch die entsprechende Partei geöffnet. Hierdurch solle verhindert werden, dass Unbefugte Zutritt zu dem Gebäude erlangten. Es handele sich somit um ein nicht öffentlich zugängliches Gebäude.

Als sich die Verfügungsklägerin am 05.10.2023 dem Gebäude genähert habe, habe sie einen fremden Mann gesehen, dem sie vorher noch nie in dem Gebäude begegnet sei. Dieser sei mit dem Rücken an die Briefkästen gelehnt vor der Türe gestanden. Die Verfügungsklägerin habe das Gebäude betreten und die Türe hinter sich schließen wollen. In diesem Moment habe Herr [REDACTED] sie in unfreundlichem Ton angesprochen und gesagt, er wolle auch mit hineingehen. Die Verfügungsklägerin habe sich dann erkundigt, wohin er denn wolle. Herr [REDACTED] habe nicht angegeben, zu wem in dem Gebäude er gehen wolle oder auf wen er warte, er habe vielmehr nur unfreundlich „Rein“ gesagt und einen Fuß in die Türe gestellt. Die Verfügungsklägerin habe ihm daraufhin erklärt, dass er nicht einfach hineingehen könne, da es kein öffentliches Gebäude sei. Daraufhin habe Herr [REDACTED] angefangen, sie als Rassistin zu beschimpfen und angekündigt, sie jetzt zu filmen. Die Verfügungsklägerin sei damit nicht einverstanden gewesen und habe entgegnet, dass sie dies gerne von der Polizei klären lassen wolle. Während die Verfügungsklägerin mit der Polizei telefoniert habe, habe Herr [REDACTED] weiterhin seinen Fuß nicht aus der Türe genommen und der Verfügungsklägerin das Handy vor das Gesicht gehalten. Als sich im weiteren Verlauf dann eine andere Hausbewohnerin mit ihrem Hund und einem Schlüssel in der Hand genähert habe und erklärt habe, sie kenne Herrn [REDACTED] und werde ihn hineinbegleiten, habe die

Verfügungsklägerin der Bewohnerin und Herrn [REDACTED] Zugang gewährt.

Die Verfügungsklägerin habe das gesamte Verhalten des Herrn [REDACTED] als äußerst unangenehm und übergriffig empfunden und sich durch ihn bedrängt gefühlt.

Bei den Äußerungen in der Diskriminierungsbeschwerde handele es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen. Der darin erhobene Vorwurf rassistischen Verhaltens sei geeignet, die Verfügungsklägerin herabzuwürdigen sowie geschäftsschädigende Folgen hervorzurufen. Es habe kein rassistisches Verhalten der Verfügungsklägerin gegeben. Es handele sich damit um eine unberechtigte vorgerichtliche Abmahnung. Diese stelle einen unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Verfügungsklägerin dar.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Verfügungsklägerin den Antrag Ziffer II für erledigt erklärt. Der Verfügungsbeklagte hat der Erledigterklärung nicht zugestimmt.

Die Verfügungsklägerin beantragt zuletzt:

I. Dem Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten und/oder zu verbreiten, die Verfügungsklägerin habe Herrn [REDACTED] rassistisch diskriminiert und ihm aus rassistischen Gründen den Zutritt zum Gebäude unter der Anschrift [REDACTED] München, verweigert.

II. Es wird festgestellt, dass sich der Antrag,

dem Verfügungsbeklagten aufzugeben, es zu unterlassen, den Inhalt der Diskriminierungsbeschwerde vom 22.11.2023 zu veröffentlichen,

erledigt hat.

III. Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen vorstehende Ziffern I. bis II. ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte trägt vor, das Gebäude in der [REDACTED] sei der Öffentlich-

keit zugänglich, da jeder Person, auch nur potenziellen Kunden, die die Klingel betätigten, Zugang zum Gebäude gewährt werde. Herr [REDACTED] sei auch zum Zutritt berechtigt gewesen. Am 05.10.2023 habe er seine Tochter zur Behandlung in die logopädische Praxis [REDACTED] gebracht und diese im Anschluss verlassen, um seine Tochter zwischen 12:30 Uhr und 12:45 Uhr wieder abzuholen. Die Tochter befinde sich seit über einem Jahr wöchentlich dort in Behandlung. Seit Beginn der Behandlung erfolge die Begleitung der Tochter in die Praxis sowie die Abholung durch Herrn [REDACTED]. Am 05.10.2023 sei er vor der Eingangstüre gestanden und habe die Klingel der logopädischen Praxis betätigt, um seine Tochter abzuholen. Die Logopädin [REDACTED] habe mit dem Türöffner die Eingangstüre geöffnet. Gleichzeitig habe die Verfügungsklägerin die Türe geöffnet. Als Herr [REDACTED] der Verfügungsklägerin hinterher gegangen sei, um in das Gebäude zu gelangen, habe sie ihm den Eintritt verweigert. Erst als die Verfügungsklägerin beharrlich den Zutritt verweigert habe, sei eine Diskussion entstanden. Herr [REDACTED] habe mehrfach erklärt, dass er seine Tochter von der Sprachschule abholen wolle. Er habe auch nicht einen Fuß zwischen die Türe geklemmt. Nachdem sich die weitere Hausbewohnerin genähert habe, während die Verfügungsklägerin weiterhin den Zutritt verwehrt habe und mit der Polizei telefoniert habe, habe die Hausbewohnerin um Zutritt auch im Namen des Herrn [REDACTED] gebeten. Obwohl Herr [REDACTED] nun auch in Anwesenheit der Hausbewohnerin erklärt habe, dass er seine Tochter abholen möchte, habe sie ihm weiterhin den Zutritt verweigert, während sie der Hausbewohnerin den Zutritt gewährt habe. Erst durch die Verbürgung der Hausbewohnerin, dass sie Herrn [REDACTED] begleite, sei ihm der Zugang gewährt worden.

Aus diesem Sachverhalt ergebe sich ein rassistisches und diskriminierendes Verhalten. Die Äußerungen in der Diskriminierungsbeschwerde stellten daher wahre Tatsachenbehauptungen dar. Ein Unterlassungsanspruch sei auch schon deshalb nicht gegeben, da Herr [REDACTED] einen Anspruch nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geltend machen könne.

Für die weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des wechselseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze mit Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung erweist sich als unbegründet, denn die Verfügungsklägerin hat gegen den Verfügungsbeklagten keinen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen gem. §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 BGB bzw. §§ 1004, 824 BGB oder §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 ff. StGB.

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Insbesondere stellt die im Rahmen der Verhandlung einseitig erklärte Erledigung des Antrages Ziffer II eine zulässige Klageänderung nach § 264 Nr. 2 ZPO in eine Feststellungsklage, dass sich der Verfügungsantrag Ziffer II erledigt hat, dar.

II.

Der Antrag ist allerdings insgesamt unbegründet. Denn der Verfügungsklägerin steht in Bezug auf Antrag Ziffer I kein Unterlassungsanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen Äußerungen zu. Im Hinblick auf den Antrag Ziffer II, der sich nunmehr auf Feststellung der Erledigung richtet, erweist sich dieser ebenfalls als unbegründet, da Antrag Ziffer II von Anfang an unbegründet war, da insoweit jedenfalls keine Begehungsgefahr bestand. Im Einzelnen:

III.

Die Verfügungsklägerin hat keinen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Äußerungen gemäß Antrag Ziffer I.

1. Ein Anspruch auf Unterlassung einer Äußerung zwischen zwei privaten Parteien besteht gem. §§§ 1004, 823 Abs. 1 BGB dann, wenn die angegriffene Äußerung die betroffene Person in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK in Abwägung mit dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützten Recht der sich äussernden Person auf freie Meinungsäußerung verletzt.

- 1.1. Zwar greift die beanstandete Äußerung in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Verfügungsklägerin ein. Denn die Äußerung, die Verfügungsklägerin habe Herrn [REDACTED] rassistisch diskriminiert und ihm aus rassistischen Gründen den Zutritt zum Gebäude in der [REDACTED] verweigert, ist jedenfalls geeignet, sich abträglich auf das Bild und Ansehen der Verfügungsklägerin in der Öffentlichkeit auszuwirken. Allerdings führt nicht jeder Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht auch zu einer Verletzung desselben.
- 1.2. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG ist als ein offenes Rahmenrecht gestaltet, dessen Ausprägungen und Grenzen jeweils im konkreten Einzelfall herauszuarbeiten sind, wobei sowohl im Hinblick auf Inhalt, Umfang und Reichweite des Rechtes als auch im Hinblick auf den Sinngehalt der in Rede stehenden Äußerung sowohl Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK einerseits als auch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (BVerfG v. 09.11.2022 - Az. 1 BvR 523/21 - Rz. 13; BGH v. 15.12.2009 - Az. VI ZR 227/08 - Rz. 11; BGH v. 18.12.2018 - Az. VI ZR 439/17 - Rz. 10, BGH v. 17.12.2019 - Az. VI ZR 249/18 - Rz. 18; alle Entscheidungen, auch im Folgenden und soweit nicht anderes gekennzeichnet, zitiert nach juris-Datenbank). Weder wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorbehaltlos gewährt, sondern findet seine Grenzen in der verfassungsmäßigen Ordnung einschließlich der Rechte anderer, wozu auch das Recht auf Meinungsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 GG bzw. Art. 10 Abs. 1 EMRK gehört; umgekehrt findet das Recht auf Meinungsfreiheit seine Grenzen gem. Art. 5 Abs. 2 GG in den allgemeinen Gesetzen und dem Recht auf persönliche Ehre (BVerfG v. 08.12.2011 - Az. 1 BvR 927/08 - Rz. 18; BVerfG v. 09.11.2022 - Az. 1 BvR 523/21 - Rz. 12). Entsprechend ist insoweit in jedem konkreten Einzelfall eine Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits vorzunehmen (BVerfG v. 08.12.2011 - Az. 1 BvR 927/08 - Rz. 18; BVerfG v. 09.11.2022 - Az. 1 BvR 523/21 - Rz. 14).
- 1.3. Ausgangspunkt für die Prüfung einer Grundrechtsverletzung ist, wie das BVerfG u.a. in seiner Entscheidung vom 09.11.2022 (Az. 1 BvR 523/21 - Rz. 15) klargestellt hat, *„die Erfassung des Inhalts der beanstandeten Äußerung, insbesondere die Klärung, in welcher Hinsicht sie ihrem objektiven Sinn nach das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen beeinträchtigt. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung. Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern der*

Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat. Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren.“

Ausgehend davon ist zunächst der Inhalt der einzelnen Aussagen zu deuten, um daran anknüpfend den Äußerungstyp als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung bestimmen zu können (Korte, Praxis des Presserechts, 2. Auflage, § 2 Rn. 161).

- 1.3.1. Tatsachenbehauptungen sind durch eine objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Realität gekennzeichnet, sie beziehen sich entweder auf konkrete, nach Raum und Zeit bestimmte, der Vergangenheit oder Gegenwart angehörige Geschehen oder Zustände der Außenwelt (äußere Tatsachen) oder des menschlichen Seelenlebens (innere Tatsachen), während Meinungsäußerungen von der subjektiven Beziehung des Äußernden zu dem Inhalt des Geäußerten geprägt sind. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist es, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist (BVerfG v. 09.11.2022 - Az. 1 BvR 523/21 - Rz. 17).

Stellt sich die angegriffene Äußerung als eine Tatsachenbehauptung dar, so verletzt sie regelmäßig dann das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person, wenn diese Behauptung unwahr ist; denn für die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen gibt es in der Regel keinen rechtfertigenden Grund (BVerfG v. 09.11.2022 - Az. 1 BvR 523/21 - Rz. 17). Handelt es sich demgegenüber um eine wahre Tatsachenbehauptung, so erfordert dies eine entsprechend vertiefte Abwägung entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen, denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt nicht grundsätzlich vor personenbezogenen Äußerungen und Berichten, wohl aber vor einer Beeinträchtigung der Privat- oder Intimsphäre, vor herabsetzenden, vor allem ehrverletzenden Äußerungen, oder davor, dass einem Betroffenen Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat (BVerfG v. 08.12.2011 - Az. 1 BvR 927/08 - Rz. 19) - kurz vor verfälschenden oder entstellenden Darstellungen, die von nicht ganz unerheblicher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung sind (BVerfG v. 25.10.2005 - Az. 1 BvR 1696/98 - Rz. 25).

- 1.3.2. Meinungsäußerungen sind demgegenüber von der subjektiven Beziehung des Äußernden zu dem Inhalt des Geäußerten geprägt (BGH v. 16.12.2014 – Az. VI ZR 39/14 – Rz. 8) und können dementsprechend nicht „wahr“ oder „unwahr“, „richtig“ oder „falsch“ sein. Sie können allenfalls nachvollziehbar oder unverständlich sein, geteilt, verstanden oder abgelehnt werden. Ihr durch Art. 5 Abs. 1 GG vermittelter Schutz reicht daher weiter und findet seine Grenzen nur in dem oben dargelegten allgemeinen Persönlichkeitsrecht desjenigen, über den die Meinung geäußert wird. Daher ist hier stets eine Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einerseits und dem gleichfalls in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Recht auf Meinungsfreiheit des Äußernden andererseits vorzunehmen (BVerfG v. 14.02.1973 – Az. 1 BvR 112/65 – Rz. 28; BVerfG v. 08.12.2011 – Az. 1 BvR 927/08 – Rz. 18; BGH v. 15.11.1994 – Az. VI ZR 56/94 – Rz. 64).
- 1.3.3. Kann sich eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird, so ist sie andererseits dann, wenn sie in nicht trennbarer Weise sowohl tatsächliche als auch wertende Elemente enthält, insgesamt als Meinungsäußerung zu behandeln, wenn sie durch diese wertenden Elemente geprägt ist (BVerfG v. 21.03.2007 – Az. 1 BvR 2231/03 – Rz. 21) oder die Voraussetzung für die Bildung der Meinung ist (BVerfG v. 25.10.2012 – Az. 1 BvR 901/11, Rz. 20). Denn dort, wo tatsächliche und wertende Elemente miteinander verbunden werden und erst gemeinsam den Sinn einer Äußerung ausmachen, ist der Begriff der Meinung im Interesse eines wirkamen Grundrechtsschutzes weit zu verstehen: *„Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht geschützt. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhöbe oder verfälschte. Würde in einem solchen Fall das tatsächliche Element als ausschlaggebend angesehen, so könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden“* (BVerfG v. 09.11.2022 – Az. 1 BvR 523/21 – Rz. 17).
- 1.4. Diese Maßstäbe zugrunde gelegt, handelt es sich bei den beanstandeten Äußerungen um Meinungsäußerungen. Denn Kern der Äußerung und insbesondere auch der Beanstandung der Verfügungsklägerin ist nicht, dass und wie genau sich zwischen der Verfügungsklägerin und Herrn [REDACTED] der Vorfall am 05.10.2023 ereignet hat, sondern die Bewer-

tung dieses Vorfalls und Einstufung als rassistische Diskriminierung und die Wertung, der Zugang zu dem Gebäude sei aus rassistischen Gründen verweigert worden. Zwar beruht diese Wertung auf einem Tatsachenkern, dem Geschehen vom 05.10.2023, welches dem Beweis zugänglich ist. Die Bewertung dieses Geschehens stellt allerdings eine Meinungsäußerung dar. Denn die Wertung des Verhaltens der Verfügungsklägerin als rassistische Diskriminierung ist nicht dem Beweis zugänglich, sondern vielmehr geprägt von dem Element des Wertens und Dafürhaltens. Vor dem Hintergrund der oben zitierten Rspr. des BVerfG ist daher vorliegend insgesamt von einer Meinungsäußerung auszugehen.

2. Die von dem Verfügungsbeklagten in der Diskriminierungsbeschwerde getätigten und von der Verfügungsklägerin angegriffenen Äußerungen sind im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG als Meinungsäußerungen zulässig.
- 2.1. Grundsätzlich werden Meinungsäußerungen von dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG vermittelten Schutz der Meinungsfreiheit erfasst, und zwar auch dann, wenn sie in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder ironisch formuliert sind. Die Grenzen des Rechts auf freie Meinungsäußerung werden dagegen überschritten, wenn die geäußerte Meinung den anderen in der interessierten Öffentlichkeit herabwürdigen soll, wenn es also dem sich Äußernden nicht in erster Linie um ein sachliches Anliegen als vielmehr um die vorsätzliche Kränkung, persönliche Herabsetzung oder Diffamierung des Betroffenen geht (BGH v. 28.06.1994 – Az. VI ZR 274/93 – Rz. 20 m.w.N.; BGH v. 16.12.2014 – Az. VI ZR 39/14 – Rz. 18). Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung; nur dann kann im Sinne einer Regelvermutung ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verzichtet werden (BVerfG v. 28.07.2014 – Az. BvR 482/13 – Rz. 11). Das ist insbesondere bei Schmähungen, Formalbeleidigungen oder Verletzungen der Menschenwürde anzusehen (BVerfG v. 25.10.2005 – Az. 1 BvR 1696/98 – Rz.34). Dabei ist der Begriff der Schmähung eng auszulegen und nicht bereits wegen der herabsetzenden Wirkung einer Äußerung für Dritte anzunehmen, selbst wenn es sich um eine überzogene oder ausfällige Kritik handelt (BVerfG v. 26.06.1990 – Az. 1 BvR 1165/89 – Rz. 41; BVerfG v. 31.08.2000 – Az. 1 BvR 826/00 – Rz. 4; BVerfG v. 12.05.2009 – Az. 1 BvR 2272/04 – Rz. 28). Vielmehr nimmt eine herabsetzende Äußerung erst dann den Charakter einer Schmähung an, „wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik die Diffa-

mierung der Person im Vordergrund steht“ (BVerfG v. 31.08.2000 – Az. 1 BvR 826/00 – Rz. 4). Maßgeblich ist dabei stets die Abwägung im konkreten Einzelfall, so dass selbst bei äußerlich gleichen Formulierungen die Einordnung – Schmähkritik oder hinzunehmende Sachkritik – unterschiedlich ausfallen kann (vgl. dazu BVerfG v. 12.05.2009 – Az. 1 BvR 2272/04 – „durchgeknallter Staatsanwalt“ – einerseits und BVerfG v. 11.12.2013 – Az. 1 BvR 194/13 – „durchgeknallte Frau“ - andererseits).

- 2.2. Gemessen an diesen Grundsätzen handelt es sich vorliegend nicht um Schmähkritik, da sich der Begriff „rassistisch“ und „Diskriminierung“ nach dem Wortlaut und Kontext der Diskriminierungsbeschwerde nicht auf die Person der Verfügungsklägerin oder etwa deren Gesinnung bezieht, sondern einzig und alleine auf das Verhalten der Verfügungsklägerin bei dem Vorfall vom 05.10.2023. Damit steht die Auseinandersetzung mit der Sache und nicht die Diffamierung der Verfügungsklägerin im Vordergrund. Auch wenn diese Würdigung des Sachverhaltes durch die Verfügungsklägerin nicht geteilt wird, so handelt es sich dennoch um eine Meinungsäußerung mit Sachbezug.
- 2.3. In der dann gebotenen Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin und der Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten ist entscheidend, ob der Verfügungsbeklagte über ausreichend Anhaltspunkte und Anknüpfungstatsachen verfügt, aus denen sich die Bewertung als rassistisch diskriminierend entnehmen lässt. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob von Seiten der Verfügungsklägerin eine rassistische Diskriminierung beabsichtigt war oder es sich etwa um ein, wie von der Verfügungsklägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgetragenes Missverständnis gehandelt hat. Denn es liegen jedenfalls ausreichend Anknüpfungstatsachen vor, um das Verhalten der Verfügungsklägerin zulässigerweise als in seiner Auswirkung diskriminierend werten zu können. Denn zum einen ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Verfügungsklägerin Herrn [REDACTED] dem Mehrparteienhaus den Zutritt verweigert hat. Unstreitig ist auch, dass hingegen der Hausbewohnerin Frau [REDACTED] der Zugang gewährt wurde. Der Verfügungsbeklagte hat darüber hinaus ausreichend durch Vorlage der eidesstattlichen Versicherung des Herrn [REDACTED] glaubhaft gemacht, dass Herr [REDACTED] seine vierjährige Tochter abholen wollte und auch bereits bei der Logopädin geklingelt habe. Dies wurde auch in der eidesstattlichen Versicherung der Logopädin Frau [REDACTED] bestätigt. Ferner hat der Verfügungsbeklagte glaubhaft gemacht, dass er der Verfügungsklägerin mehrfach mitgeteilt habe, dass er seine Tochter abholen wolle. Auch dies wird durch die eidesstattliche Versicherung der Logopädin [REDACTED] bestätigt. Frau [REDACTED] hat versichert, ge-

hört zu haben, dass Herr [REDACTED] mehrfach gesagt habe, dass er seine Tochter abholen wolle. Dies wird zudem bestätigt durch die eidesstattliche Versicherung von Frau [REDACTED]. Auch sie hat versichert, dass Herr [REDACTED] angegeben habe, dass er seine Tochter bei der Logopädischen Praxis abholen wolle. Die anderslautende eidesstattliche Versicherung der Verfügungsklägerin kann vor diesem Hintergrund nicht zugrunde gelegt werden. Unzweifelhaft ergibt sich auch aus der von dem Verfügungsbeklagten übergebenen Videodatei, dass Herr [REDACTED] gegenüber der Verfügungsklägerin den Grund seines Besuches mehrfach mitgeteilt hat. Der Inhalt der Videodatei ist schon vor dem Hintergrund, dass sich beide Parteien zu Beweis Zwecken in ihren Schriftsätzen darauf beziehen, als Glaubhaftmachung verwertbar. Die Angaben der Verfügungsklägerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung, wonach Herr [REDACTED] ihr gegenüber nicht angegeben habe, zu wem er in dem Gebäude wolle und insbesondere auch nicht angegeben habe, dass er seine Tochter abholen wolle, sind damit widerlegt. Damit war Herr [REDACTED] zugangs berechtigt. Einen sachlichen Grund, ihm den Zugang zu verweigern, gab es nicht. Bereits dieser glaubhaft gemachte Sachverhalt alleine rechtfertigt jedenfalls die Wertung dahingehend, dass kein Grund für die Zugangsverweigerung vorgelegen hat und eine Ungleichbehandlung des Herrn [REDACTED] als Person of Color im Vergleich zu Frau [REDACTED] stattgefunden hat.

Dabei kann es auch nicht darauf ankommen, ob der Verfügungsklägerin Frau [REDACTED] bekannt war. Denn dies wurde jedenfalls unstreitig nicht Herrn [REDACTED] gegenüber mitgeteilt.

Auch die streitige Tatsache, ob Herr [REDACTED] nun zunächst an den Briefkästen stand und ob er einen Fuß in die Türe gestellt hat, kann für die Einstufung und Bewertung des Sachverhaltes als diskriminierend durch den Verfügungsbeklagten keine Auswirkung haben. Denn auch unter Zugrundelegung des von der Verfügungsklägerin vorgetragenen Sachverhaltes kann die Kammer keinen sachlichen Grund für eine Zugangsverweigerung erkennen. Vielmehr war Herr [REDACTED] unzweifelhaft berechtigt, das Gebäude zu betreten, um seine Tochter in der logopädischen Praxis abzuholen.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch, dass es sich unstreitig um ein Mehrparteienhaus handelt, in welchem eine Vielzahl von gewerblichen Mietern neben Privaten ansässig sind. Es ist daher offenkundig, dass täglich eine Vielzahl von Patienten, Kunden, Mandanten etc. das Haus betreten müssen, die unmöglich sämtlich der Verfügungsklägerin bekannt sein können. Insofern rechtfertigt auch der Umstand, dass Herr [REDACTED] im

Unterschied zu der Hausbewohnerin der Verfügungsklägerin nicht bekannt war, nicht, dass Herrn [REDACTED] der Zutritt verweigert wurde. Denn angesichts des Zuschnitts des Mehrparteienhauses liegt es nahe, dass Herr [REDACTED] bei einem der gewerblichen Mieter einen Termin hatte, ohne dies im übrigen auch der Verfügungsklägerin offenlegen zu müssen. Auch aus der eidesstattlichen Versicherung der Verfügungsklägerin wird der Kammer jedenfalls nicht klar, welcher sachliche Grund für eine Zugangsverweigerung bestanden habe. Aus Sicht des Herrn [REDACTED] kann daher die Ungleichbehandlung im Vergleich zu der Hausbewohnerin Frau [REDACTED] zulässigerweise auf eine rassistische Ursache gestützt werden.

Die Kammer betont nochmals, dass es in diesem Zusammenhang nicht darauf ankommt, ob ein solches diskriminierendes Verhalten von der Verfügungsklägerin intendiert war. Ferner kommt es auch nicht darauf an, ob die Kammer das Verhalten als rassistisch diskriminierend einstuft. Aufgrund des durch den Verfügungsbeklagten glaubhaft gemachten Sachverhaltes liegen allerdings ausreichend Anknüpfungspunkte für eine Bewertung dahingehend vor und der Verfügungsbeklagte bewegt sich im Rahmen der nach Art. 5 GG geschützten Meinungsäußerung, wenn dieser Sachverhalt als diskriminierend eingestuft wird. Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin gegenüber der Meinungsfreiheit des Verfügungsbeklagten zurückzutreten. Denn Meinungen genießen den Schutz des Grundrechts unabhängig davon, ob sie wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch sind, begründet oder grundlos, emotional oder rational sind (BVerfG, Beschluss vom 09.10.1991 - 1 BvR 1555/88; Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91). Ob die Bewertung des Verfügungsbeklagten damit berechtigt ist, kann dahinstehen, da die Äußerung Ausdruck der persönlichen Meinung ist und sich einer Überprüfung anhand der Kategorien „richtig“ oder „falsch“ entzieht.

- 2.4. Letztlich überwiegt die Meinungsfreiheit auf Seiten des Verfügungsbeklagten schon deshalb, da der Verfügungsbeklagte in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte. Denn der Verfügungsbeklagte als Beratungsstelle für Rassismus handelte im Namen des Herrn [REDACTED] und machte als Vertreter des Herrn [REDACTED] dem Diskriminierungsschreiben dessen Rechte geltend. In analoger Anwendung des § 193 StGB handelt es sich bei den Äußerungen in dem Diskriminierungsschreiben um solche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten. Denn die Äußerungen erfolgten im Rahmen eines außergerichtlichen

Verfahrens zur Geltendmachung der Rechte. Dies ergibt sich schon daraus, dass in dem Schreiben Ansprüche des Herrn [REDACTED] nach dem AGG geltend gemacht werden, überschrieben mit „Außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen gemäß § 21 Abs. 5 AGG“. Die von § 193 umfassten Äußerungen unterfallen in der Regel neben Art. 5 Abs. 1 GG dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) bzw. dem Bereich des erlaubten Risikos im Kampf ums Recht. Denn Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem Gerichtsverfahren oder dessen Vorbereitung dienen, sollen nicht durch eine Beschneidung der Äußerungsfreiheit der daran Beteiligten beeinträchtigt werden. Es entspricht ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung, dass Äußerungen im Rahmen eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens der Rechtspflege oder Verwaltung regelmäßig nicht zum Gegenstand eines Ehrschutzverlangens gemacht werden können (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 25.09.2006 - 1 BvR 1898/03). Danach wird die Zulässigkeit einer Ehrschutzklage bei Äußerungen, die der Rechtsverfolgung oder -verteidigung in einem schwebenden Gerichtsverfahren oder dessen konkreter Vorbereitung dienen, allenfalls bei bewusst oder erwiesen unwahren Tatsachenbehauptungen oder bei Schmähungen erwogen (BVerfG, aaO). Dies gilt auch für den vorliegenden Fall der Diskriminierungsbeschwerde. Denn die beanstandete Äußerung wurde unstreitig ausschließlich im Rahmen der Geltendmachung der Rechte des Herrn [REDACTED] und nicht außerhalb dieser Diskriminierungsbeschwerde aufgestellt.

3. Dies führt letztlich dazu, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfügungsklägerin hinter der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG sowie dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG zurücktreten muss.

IV.

Der Antrag auf Feststellung, dass sich der Antrag Ziffer II, dem Verfügungsbeklagten aufzugeben, es zu unterlassen, den Inhalt der Diskriminierungsbeschwerde vom 22. November 2023 zu veröffentlichen, erweist sich ebenfalls als unbegründet.

1. Zwar war der Antrag Ziffer I bis zum Zeitpunkt der Erledigterklärung zulässig.
2. Der Antrag auf Unterlassung der Veröffentlichung der Diskriminierungsbeschwerde war al-

lerdings von Anfang an unbegründet, da ein entsprechender Anspruch der Verfügungsklägerin nicht gegeben ist. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Meinungsäußerungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer III im Hinblick auf den Antrag Ziffer I Bezug genommen. Insoweit wäre zwar im Rahmen der Abwägung abweichend von Antrag Ziffer I zu berücksichtigen, dass eine Veröffentlichung der Dienstbeschwerde nicht mehr von der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt wäre. Allerdings scheitert der Anspruch schon daran, dass von Anfang an keine Begehungsgefahr bestand. Nach § 1004 Abs.1 S. 2 BGB müssen „weitere Beeinträchtigungen“ zu besorgen sein, d.h. eine Wiederholungsgefahr muss gegeben sein. Dies kann nur dann angenommen werden, wenn bereits eine Veröffentlichung der angegriffenen Äußerung erfolgt ist. Dabei löst eine rechtswidrige Veröffentlichung regelmäßig eine Vermutung der Wiederholungsgefahr aus (BGH, Urteil v. 04.12.2018 - VI ZR 128/18). Vorliegend wurde die Diskriminierungsbeschwerde unstreitig weder veröffentlicht noch an die Rechtsanwaltskammer weitergeleitet. Soweit - wie im vorliegenden Fall - noch keine rechtswidrige Beeinträchtigung durch Veröffentlichung eingetreten ist, wäre Anspruchsvoraussetzung eine von der Verfügungsklägerin darzulegende Erstbegehungsgefahr in entsprechender Anwendung des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB. Diese setzt die konkrete Gefahr einer erstmaligen Beeinträchtigung voraus. Erstbegehungsgefahr besteht, wenn eine erste Verletzungshandlung ernsthaft und greifbar zu befürchten ist, bzw. als unmittelbar bevorstehend droht. Die Behauptung einer bloßen Möglichkeit des Eingriffs reicht nicht aus, selbst wenn die Übernahme einer vertraglichen Unterlassungsverpflichtung abgelehnt wurde. Darzutun sind Umstände, die darauf schließen lassen, dass der Störer den Entschluss zur Verletzung bereits gefasst hat und es nur noch von ihm abhängt, ob es zu einer Beeinträchtigung kommt oder nicht. Die drohende Verletzungshandlung muss sich also in tatsächlicher Hinsicht so konkret greifbar abzeichnen, dass eine zuverlässige Beurteilung unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist (BeckOK BGB/Fritzsche, 68. Ed. 1.8.2023, BGB § 1004 Rn. 96 mwN). Die Verfügungsklägerin hat zu der Frage der Erstbegehungsgefahr nicht vorgetragen. Zwar hat der Verfügungsbeklagte auf der letzten Seite der Diskriminierungsbeschwerde die Verfügungsklägerin darauf hingewiesen, dass er sich eine Veröffentlichung ihrer Antwort vorbehalte. Der Antrag Ziffer II richtet sich allerdings nicht auf die Veröffentlichung der Antwort, sondern auf die Veröffentlichung der Diskriminierungsbeschwerde. Deren Veröffentlichung wurde weder angekündigt, noch stand eine solche aufgrund anderer Anhaltspunkte unmittelbar bevor. Vielmehr wies der Verfügungsbeklagte im Gegenteil darauf hin, dass ein Abdruck der Beschwerde an die Rechtsanwaltskammer gehe und gerade nicht veröffentlicht werde. Die Versendung eines Abdrucks an die

Rechtsanwaltskammer stellt hingegen keine Veröffentlichung dar und ist somit von dem Wortlaut des Antrags Ziffer II nicht umfasst. Denn unter „Veröffentlichung“ wird eine Verfügungsbarmachung an eine breite Masse verstanden. Der Verfügungsbeklagte stellte im Gegensatz hierzu in Aussicht, sich gezielt an die auch für die Berufsaufsicht der Verfügungsklägerin zuständige Stelle zu wenden, und die Beschwerde gerade nicht öffentlich zu machen.

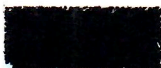
3. Letztlich kommt es auf die Frage, ob durch die Erklärung zu Protokoll, dass das Beschwerdeschreiben vom 22.11.2023 nicht an die Rechtsanwaltskammer versandt werden wird, Erledigung eingetreten ist, nicht mehr an. Denn war die Klage von Anbeginn unbegründet, kann die Frage nach dem Eintritt einer Erledigung offen bleiben, da die Rechtskraftwirkungen der Abweisung identisch sind (Anders/Gehle/Gehle, 82. Aufl. 2024, ZPO § 91a Rn. 215). Nachdem allerdings die Kammer der Auffassung ist, dass eine Weiterleitung der Beschwerde an die Rechtsanwaltskammer von dem ursprünglichen Antrag Ziffer II schon nicht umfasst ist, da es sich insoweit nicht um eine „Veröffentlichung“ handelt, war der Antrag auch deshalb als unbegründet abzuweisen, da die Erklärung zu Protokoll tatsächlich kein erledigendes Ereignis darstellt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war damit insgesamt abzuweisen.

V.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.
2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 6 ZPO

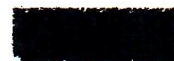
gez.



Vorsitzender Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht

Verkündet am 16.01.2024

gez.
[REDACTED] JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 16.01.2024

[REDACTED] JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle